



Regierungsrat

Luzern, 16. Mai 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 868

Nummer: A 868
Protokoll-Nr.: 631
Eröffnet: 16.05.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Koch Hannes und Mit. über die Abfolge der Bearbeitungsschritte bei einer vollständigen Überweisung der Motion M 658

Zu Frage Nr. 1: Die Motion 658 nennt in der Forderung ausschließlich die Standorte Wolhusen und Sursee. Müsste aus Sicht der Regierung dann auch der Standort Luzern im zuständigen Gesetz (Spitalgesetz) verankert werden?

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es dem Regierungsrat ein grosses Anliegen ist, eine qualitativ hochstehende und gleichzeitig finanziell tragbare Gesundheitsversorgung für die Luzerner Bevölkerung anzubieten. Entsprechend gilt es einzubeziehen, dass die Gesundheitskosten in der Schweiz sehr hoch sind und die Krankenversicherungsprämien für viele Familien und Einzelpersonen eine sehr hohe Belastung darstellen. Im Kanton Luzern haben rund 1/4 der Bevölkerung Anspruch auf eine staatliche Prämienverbilligung. Es ist deshalb wichtig, dass bei der Festlegung des Leistungsangebots immer auch die damit verbundenen Kosten in die Überlegungen miteinbezogen werden.

Das LUKS muss gemeinsam für den ganzen Kanton (und zum Teil auch für die Zentralschweiz) eine sichere und qualitativ hochstehende Versorgung anbieten können. Das Angebot der einzelnen Standorte muss deshalb gut aufeinander abgestimmt sein. Denn was an einem Standort zu viel oder zu wenig angeboten wird, hat Auswirkungen auf die anderen Standorte. Deshalb wäre es falsch, einzig das Angebot an den Standorten Wolhusen und Sursee im Gesetz zu regeln.

Zu Frage Nr. 2: Wie sieht die zeitliche Abfolge der Überarbeitung des Gesetzes aus? (welche Schritte, Behandlung in der Kommission, im Rat, Vernehmlassung, Rechtsgültigkeit und so weiter)

In einem ersten Schritt müsste der Entwurf eines Gesetzestextes mit einer erläuternden Botschaft ausgearbeitet werden. Aufgrund des Wortlauts der Motion dürfte im Gesetzestext wohl nicht einfach nur stehen, dass in Wolhusen beispielsweise ambulante und stationäre Medizin und Chirurgie angeboten werden muss, sondern das medizinische und chirurgische Angebot müsste auch umfangmässig beschrieben werden.

Anschliessend würde zur vorgesehenen Gesetzesrevision eine Vernehmlassung durchgeführt und unter Berücksichtigung der Ergebnisse dann ein entsprechender Antrag an den Kantonsrat im Sinne einer regierungsrätlichen Botschaft formuliert werden. Im Kantonsrat gibt es bei Gesetzesrevisionen zwei Lesungen mit je einer Beratung in der zuständigen Kommission.

Die vom Kantonsrat beschlossene Revision würde dabei aufgrund der damit verbundenen finanziellen Folgen dem obligatorischen Referendum unterstehen (vgl. Antwort zu Frage 3). Es bräuchte also auch noch eine Volksabstimmung.

Zu Frage Nr. 3: Wird die Gesetzesänderung dem obligatorischen Referendum unterliegen?

Ja. Mit einer gesetzlichen Verankerung des expliziten Angebots der Spitäler Sursee und Wolhusen im Gesetz besteht für den Regierungsrat keine Handlungsmöglichkeit mehr, das Leistungsspektrum dieser Spitäler im Rahmen der Bedarfsplanung im Leistungsauftrag festzulegen, dieses Angebot würde zum verbindlichen Inhalt der entsprechenden Leistungsaufträge. Mit dem im Gesetz festgeschriebenen Leistungsauftrag würde der Kanton etliche Leistungen bestellen, die nicht durch die ordentlichen Vergütungen der stationären Fallpauschalen oder ambulanten Tarife gedeckt wären, und dem LUKS somit vom Kanton als sogenannte gemeinwirtschaftliche Leistungen zu vergüten sind.

Der Beschluss, ob und in welchem Mass eine solche Festschreibung des Leistungsangebots an den Regionalspitälern explizit im Gesetz festgesetzt werden soll, liegt in der freien Entscheidung des Gesetzgebers. Damit hat ein entsprechender Gesetzesbeschluss freigestimmte Ausgaben zur Folge, soweit damit neue regionalpolitische Kapazitäten über der bedarfsgerechten Planung auf Dauer festgeschrieben und damit künftig gebunden werden. Weil diese Mehrkosten die verfassungsmässige Finanzreferendumsgrenze von 25 Mio. Franken (§ 23 Abs. 1b KV) erreicht – massgebend ist das zehnfache Jahresbetreffnis - würde eine solche Änderung des Spitalgesetzes der Volksabstimmung zu unterstellen sein (obligatorisches Referendum). Dies unabhängig davon, ob zusätzlich im Gesetz die Übernahme der Mehrkosten durch den Kanton explizit verankert wird.

Zu Frage Nr. 4: Wenn das Gesetz dem obligatorischen Referendum unterliegen würde, was würde gegebenenfalls eine Ablehnung durch das Volk für die Spitalplanung, für den Standort Wolhusen, aber auch für die weiteren im Gesetz geregelten Standorte bedeuten?

Für die Qualität und Wirtschaftlichkeit eines Spitals ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Prozesse und Strukturen dem Leistungsangebot gerecht werden, bzw. sie sind eine Folge des beauftragten Leistungsspektrums. Solange also für den Standort Wolhusen bei einer Überweisung der Motion völlig offen wäre, welches Angebot dereinst im LUKS Wolhusen zur Verfügung stehen soll, würde eine Weiterplanung keinen Sinn machen. Denn damit wären das Betriebskonzept und die innere Gestaltung des Neubaus wieder völlig offen. Der Neubau würde sich – je nach Abstimmungsergebnis - um Jahre verzögern und es würden zusätzliche Investitionen zur Erhaltung des alten Spitalgebäudes nötig.

Bei einer Ablehnung in der Volksabstimmung stünde man mit der Planung wieder am Anfang. Was das Volk tatsächlich will, müsste man aufgrund der im Abstimmungskampf geführten Argumente versuchen zu interpretieren.

Weil das Angebot der einzelnen Standorte gut aufeinander abgestimmt sein muss, hätte ein Baustopp für den Standort Wolhusen unter Umständen auch Auswirkungen auf die anderen Standorte, insbesondere den Neubau in Sursee solange völlig offen ist, was in Wolhusen angeboten wird,

Zu Frage 5: Kann die Regierung, bzw. das LUKS solche wichtigen Entwicklungen weiter vorantreiben, solange das Gesetz noch nicht ausgearbeitet und rechtsgültig ist?

Es ist schon heute ein laufendes Bestreben, die Rettungsdienstabdeckung im Kanton Luzern zu optimieren. Ein grösserer Ausbau des Rettungsdienstes in Wolhusen ist dabei teilweise auch abhängig vom künftigen Leistungsangebot.

6. Kann/wird das LUKS an ihrer Bauplanung am Standort Wolhusen weiterarbeiten und den Neubau vorantreiben, solange das Gesetz noch nicht ausgearbeitet und rechtsgültig ist?

Nein, es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.